Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Wir berücksichtigen bei unserer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachfolgend erfahren Sie, wie wir dabei vorgehen und wie wir die von den Anbietern der beratenen Finanzprodukte veröffentlichten Informationen verwenden.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf unsere Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. In Bezug auf die Versicherungsprodukte und die entsprechende Beratung im Sinne der Offenlegungsverordnung beziehen sich die folgenden Aussagen auf Produkthersteller, die der sogenannten genossenschaftlichen FinanzGruppe angehören. Aussagen in Bezug auf Produkthersteller außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe können unter https://www.ligabank.de/service/rechtliche-hinweise/eu-offenlegungsverordnung.html ebenfalls eingesehen und abgerufen werden.

2. Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI

Wir berücksichtigen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden erläutern wir, auf welche Art und Weise wir dabei vorgehen, und wie wir die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet, wenn sie für die Beurteilung besonders relevant sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.
Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Diese Indikatoren ermöglichen eine einheitliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und/ oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

3. Produktauswahlprozess

Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im

Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die BerücksichtigVermeidung der wichtigstenvon nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produktanbietern der Ggenossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines Grundlage hierfür sind die in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche das Finanzprodukt PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden., und übernehmen dDas FinanzpProdukt wird mit diesem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen. (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen).

Dabei nutzen greifen wir derzeit auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produktanbieter zurück und noch nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren),. Maßgeblich sind dabei sondern die von den Produktanbietern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bereitgestellten Informationen und Kennzeichen, basierend auf auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards unter anderem zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen die in der Hausmeinung abgebildet werden. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produktanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt.

Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechendern Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

Hinweis zur Kooperation mit Produktlieferanten

a) Genossenschaftliche FinanzGruppe

   Im Rahmen des unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der Genossen-schaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanz-produkte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risi-kobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können z.B. zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen.

b) Außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe

   Bei der Kooperation mit Produktlieferanten außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe können Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der jeweiligen Investitionsentscheidungsprozesse grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt werden. Auf Art und Güte dieser Entscheidungsprozesse und deren korrekte Offenlegung haben wir grundsätzlich keinen Einfluss. Im Rahmen unserer regelmäßigen Dialoge mit den in Frage kommen-den Drittanbietern und deren Finanzprodukten adressieren wir die Fragestellung nach der Implementierung der notwendigen Prozesse und Strukturen.

   Auch wenn wir grundsätzlich bestrebt sind unsere Angebote an nachhaltigen Finanzprodukten auf einem nicht gering ambitionierten Niveau zu halten führt dennoch weder das Vorhandensein noch das Ausbleiben bestimmter Nachhaltigkeitseigenschaften zu einem bestimmten Ergebnis hinsichtlich der Aufnahme in unsere Angebotspalette.

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. über-prüft.
So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

4. Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir bei unseren Empfehlungen für Sie zugrunde legen sollen. Sofern Sie im Rahmen der Frage Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.
Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich Umwelt- oder Sozialmerkmalen entspricht.
Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräfenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (wie beispielsweise die Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

5. Mindestausschlüsse

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

6. Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

7. Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben verschiedener

Finanzmarktteilnehmer, Produktanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.
Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Anhang

Mindestausschlüsse Fondsprodukte[1]

Unternehmen:

- Geächtete Waffen[2] >0%[3]
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%[3]
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte[4]

[1] Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).
[2] Atomwaffen, soweit Unternehmen gegen die Vorgaben des Atomwaffensperrvertrags (NPT) verstoßen, insbesondere durch die Lieferung an Nicht-vertragsstaaten des Atomwaffensperr-vertrags oder durch Tätigkeiten außerhalb des durch den NPT vorgegebenen Regelungsrah-mens; ferner Waffen, die unter das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lage-rung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), das Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention") sowie die jeweiligen UN-Konventionen über biologische und chemische Waffen (UN BWC und UN CWC) fallen.
[3] Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.
[4] Auf Grundlage der Einstufung als „not free" nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

ESG-Leitbild der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken

Die als immaterielles Kulturerbe der Menschheit von der UNESCO anerkannte Genossenschaftsidee verbindet seit ihrer Entstehung vor über 170 Jahren wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlicher Verantwortung. Die Kraft unserer Gruppe basiert auf gemeinsamen genossenschaftlichen Werten sowie einer Kultur der Offenheit und Transparenz.
Dieses Leitbild beschreibt das gemeinsame Verständnis der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und unsere Orientierung im Umgang mit ökologischen, sozialen und unternehmerischen Fragen (ESG). Die Genossenschaftliche FinanzGruppe besteht aus rechtlich selbstständigen Mitgliedsinstituten und Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und regionalen Gegebenheiten. Das Leitbild formuliert deshalb ein gemeinsames Selbstverständnis. Die konkrete Umsetzung liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsinstitute und Unternehmen und richtet sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen sowie den institutsindividuellen Festlegungen.

Unser Selbstverständnis: Warum wir handeln

1. Die internationale Staatengemeinschaft hat sich mit den UN-Nachhaltigkeitszielen, den sogenannten Sustainable Development Goals oder kurz SDGs, und dem Pariser Klimaabkommen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung gesetzt. Die damit verbundenen Aufgaben betreffen Politik und Verwaltung ebenso wie Realwirtschaft, Finanzwirtschaft und Gesellschaft.
2. Im Rahmen ihres genossenschaftlichen Förderauftrags begleiten unsere Mitgliedsinstitute ihre Kunden und Mitglieder bei wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen.
3. Das Genossenschaftsprinzip stellt langfristige Stabilität, Regionalität, Eigenverantwortung, demokratische Mitbestimmung und den Förderauftrag gegenüber den Mitgliedern in den Mittelpunkt. Diese Grundsätze prägen auch unser Verständnis von ESG.
4. Ausgangspunkt unseres Handelns ist unsere dezentrale Struktur. Unsere regionalen Mitgliedsinstitute sind fest in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben vor Ort eingebunden. Sie kennen die regionalen Gegebenheiten sowie die Anliegen ihrer Mitglieder und Kunden. Neben wirtschaftlichen Fragen können dabei auch ESG-bezogene Aspekte eine Rolle spielen. Dazu gehören gleichwertige
   Lebensbedingungen in den Regionen, finanzielle Teilhabe und gesellschaftliche Chancengerechtigkeit. In der Gesellschaft kommt der Förderung der
   Vermögensbildung und der finanziellen Bildung eine wichtige Rolle zu.

Unser Weg: Wie wir handeln Transformation und Innovation

1. Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Innovationskraft der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und unserer Kunden und Mitglieder zu stärken. Die
   Mitgliedsinstitute und Unternehmen können Kunden und Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen Angebote bei Investitionen und Veränderungsprozessen begleiten.

2. Im eigenen Geschäftsbetrieb befassen sich Mitgliedsinstitute und Unternehmen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten mit dem Einsatz von Ressourcen und den damit verbundenen Auswirkungen, beispielsweise in den Bereichen Prozesse, Mobilität und Gebäude.

3. Umwelt und Sozialthemen können von den Mitgliedsinstituten und Unternehmen entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen sowie ihren institutsindividuellen Festlegungen im Kreditgeschäft, bei Eigenanlagen und in der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt werden.

4. In der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bieten Verbundpartner und Mitgliedsinstitute Finanzprodukte und Dienstleistungen an, die nach den jeweils geltenden Kriterien ESG-Merkmale berücksichtigen können. Die konkrete Ausgestaltung und Einordnung werden bei den jeweiligen Angeboten erläutert.

Regionalität und Mitgliederförderung

1. Regionale Wirtschaftsstrukturen tragen zu Wohlstand, Arbeitsplätzen und Lebensqualität in Städten und Gemeinden bei. Als Genossenschaftliche FinanzGruppe sind wir in den Regionen aktiv und heimatverbunden. Unsere Mitgliedsinstitute begleiten Kunden, Mitglieder, Unternehmen und Initiativen im Rahmen ihres Förderauftrags und ihrer jeweiligen Angebote.
2. Die genossenschaftliche Rechtsform bietet Menschen und Unternehmen die Möglichkeit, gemeinsame wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Anliegen in Selbsthilfe zu verfolgen. Mitgliedsinstitute können entsprechende regionale Vorhaben im Rahmen ihrer jeweiligen Angebote durch Finanzierung, Beratung oder Vernetzung begleiten.

3. Mitgliederbeteiligung ist ein grundlegendes Merkmal der genossenschaftlichen Rechtsform. Die Mitglieder wirken im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen an ihrer Genossenschaft mit. Mitgliedsinstitute können darüber hinaus eigene Dialog- und Beteiligungsformate anbieten.

Kooperation und Partnerschaft

1. Das genossenschaftliche Modell der Kooperation folgt dem Prinzip: „Was einer allein nicht schafft, das schaffen viele.“ Primärbanken und spezialisierte Verbundunternehmen bilden eine Genossenschaftliche FinanzGruppe mit regionaler Prägung. Sie arbeiten bei der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Unterstützungsangeboten zusammen.

2. Die Mitgliedsinstitute und Unternehmen stehen im Austausch mit ihren Kunden, Mitgliedern und Mitarbeitenden. Dabei berücksichtigen sie unterschiedliche Interessen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung.

3. Die Genossenschaftliche FinanzGruppe steht zu wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und regulatorischen Fragen im Austausch mit externen Akteuren sowie mit weiteren Bereichen des Genossenschaftswesens. Erkenntnisse und Anregungen aus diesem Austausch können in die fachliche Arbeit einfließen.

Änderungshistorie

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Gesamtes Dokument inkl. Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen Gruppe	Anpassungen im Zuge der 3. Novellierung des UWG wg. EmpCo 2024/825
07.05.2026	Alle	Überprüfung Rechtschreibung und ggf. Korrekturen.
27.05.2025	Abschnitt I.	Aktualisierung Hyperlink zu den Pflichtinformationen wegen Umstellung Homepageverwaltungssystem
31.03.2025	Abschnitt II.1	Redaktionelle Änderungen und Korrekturen der Rechtschreibung
	alle	Austausch Logo und Schriftart
31.03.2024	Abschnitte I. sowie II.1 und II.2	Ergänzung eines Differenzierungshinweises in Bezug auf Versicherungsprodukte und deren Beratung sowie Präzisierungen der Formulierungen bzgl. der Einbindung von PAI Informationen im Produktauswahlprozess und Ergänzung eines Hinweises zu Advisory Mandaten
30.12.2022	Neuformulierung des kompletten Abschnittes II	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
10.03.2021	Komplettes Dokument	Erstveröffentlichung (via Gesamtdokument zu den offenlegungspflichten (Level 1) für Finanzprodukte